

Interpellation Gartmann-Mels / Hartmann-Walenstadt vom 21. Februar 2012

Sicherungsentzug des Führerausweises bei psychisch kranken Personen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2012

Walter Gartmann-Mels und Christof Hartmann-Walenstadt stellen der Regierung mit ihrer Interpellation vom 21. Februar 2012 Fragen zum Sicherungsentzug des Führerausweises von psychisch kranken Personen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundvoraussetzung für Erteilung und Beibehaltung des Führerausweises ist die sog. Fahreignung. Nach dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) dürfen Lernfahr- und Führerausweise nicht erteilt werden, wenn der Bewerber nicht über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen ausreicht (Art. 14 Abs. 2 Bst. b SVG). Nach Art. 16d Abs. 1 Bst. a SVG ist der Lernfahr- oder Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit zu entziehen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Unter diese Vorschrift fallen alle medizinischen und psychischen Gründe, welche die Fahreignung ausschliessen (BGE 133 II 387 E. 3.1).

Bestehen Bedenken, ob eine Person ihr Fahrzeug sicher führen kann, muss die Eignung als Fahrzeugführer überprüft werden (Art. 14 Abs. 3 SVG). Wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen, kann der Lernfahr- oder der Führerausweis vorsorglich entzogen werden (Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [SR 741.51; abgekürzt VZV]). Dabei kann jeder Arzt Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden (Art. 14 Abs. 4 SVG). Es handelt sich hierbei um ein *Mitteilungsrecht*, nicht jedoch um eine *Mitteilungspflicht* der Ärztinnen und Ärzte. Polizei- und Strafbehörden haben hingegen die Pflicht, die für den Strassenverkehr zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, wie z.B. schwere Krankheiten oder Süchte (Art. 104 Abs. 1 SVG, Art. 123 Abs. 3 VZV).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wenn das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Kenntnis von verkehrsmedizinisch relevanten Krankheitsbildern erhält, leitet es unverzüglich geeignete Untersuchungs- und gegebenenfalls vorsorgliche Massnahmen zur Überprüfung der Fahreignung ein, indem es die betreffende Person zur Untersuchung an einen von ihm bezeichneten Vertrauensarzt bzw. zur verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung an eine von ihm bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle weist (Art. 14 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 7 und Art. 11b Abs. 1 Bst. a und b VZV).
2. Von einer ungleichen Behandlung kann nicht gesprochen werden. Angesichts des in Art. 16 Abs. 1 SVG verankerten Grundsatzes muss ein Sicherungsentzug in jedem Fall angeordnet werden, wenn die Fahreignung nicht mehr gegeben ist (BGE 133 II 387 E. 3.1). Eine Überprü-

fung der Fahreignung erfolgt daher unabhängig davon, ob die Bedenken wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten bestehen.

3. Ein zwingender Verzicht auf den Führerausweis bei «psychisch krankgeschriebenen, nicht arbeitsfähigen Personen» ist im Gesetz nicht vorgesehen. Geboten ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls im Hinblick auf die Fahreignung. Es kommt darauf an, dass der Entscheid über den Sicherungsentzug auf einer sorgfältigen Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte beruht (vgl. BGE 133 II 387 f., E. 3.1). Betroffene Fahrzeugführer können aber auch während der Dauer der Behandlung im Sinn von Art. 32 VZV freiwillig, d.h. ohne Abklärung der Fahreignung, auf den Führerausweis verzichten. Dies hat allerdings die Wirkung eines Entzuges.